

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Lautenbach

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 04. Mai 2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Widmung
- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 3 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Beschaffenheit der Särge und Urnen
 - § 7 Ausheben der Gräber
 - § 8 Ruhezeit
 - § 9 Umbettungen
- IV. Grabstätten**
 - § 10 Allgemeines
 - § 11 Reihengräber
 - § 12 Wahlgräber
 - § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber; Urnengemeinschaftsstätten in Gärtnergepflegten Grabfeldern und anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 - § 13a Gärtnergepflegtes Grabfeld
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**
 - § 14 Auswahlmöglichkeiten
 - § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
 - § 17 Genehmigungserfordernis
 - § 18 Standsicherheit
 - § 19 Unterhaltung
 - § 20 Entfernung
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**
 - § 21 Allgemeines
 - § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Benutzung der Leichenhalle**
 - § 23 Zweck und Benutzung
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**
 - § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren**
 - § 26 Erhebungsgrundsatz
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften**
 - § 27 Alte Rechte
 - § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lautenbach. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde Lautenbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Lautenbach eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Lautenbach ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde Lautenbach kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Lautenbach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
- d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
- g. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Lautenbach. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Lautenbach. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde Lautenbach kann für die Prüfung der Fachkunde,

Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde Lautenbach auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Lautenbach die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Beschaffenheit der Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so gefertigt sein, dass bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde Lautenbach einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde Lautenbach oder durch das von der Gemeinde Lautenbach beauftragte Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Aschen 20 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lautenbach. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde Lautenbach nicht zulässig. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Lautenbach in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde Lautenbach bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde Lautenbach durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde Lautenbach vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a. Reihengräber,
- b. Urnenreihengräber,
- c. Wahlgräber,
- d. Urnenwahlgräber,

Pflegefreie Grabstätten:

- e. Rasenreihengräber,
- f. Rasenreihenurnengräber,
- g. Rasenwahlgräber,
- h. Rasenwahlurnengräber,
- i. anonyme Urnengemeinschaftsstätten,
- j. Gärtnergepflegtes Grabfeld mit
 - Einzelreihen- und Einzelwahlgräbern,
 - Urnenreihengräber,
 - Urnengemeinschaftsstätten (Reihengräber)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Eine Erstattung anteiliger Grabnutzungsgebühren für den Fall des Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

(5) Werden sowohl Reihen- als auch Wahlgräber vor Beendigung der Ruhezeit abgeräumt, wird für die Pflege des Grabplatzes für jedes noch verbleibende Jahr eine jährliche Gebühr erhoben.

(6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

- a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b. wer sich dazu verpflichtet hat,
- c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Kindergräbern 15 Jahre, bei Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Diese ist möglich auf die Dauer bis 25 Jahre bei Erdbestattungen bzw. 15 Jahre bei Kindergräbern und 20 Jahre bei Urnengräbern.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b. auf die Kinder,
- c. auf die Stiefkinder,
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die Geschwister,
- g. auf die Stiefgeschwister,
- h. auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Buchstaben b. bis d. und f. bis h. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde Lautenbach das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde Lautenbach beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber; Urnengemeinschaftsstätten in gärtnergepflegten Grabfeldern und anonyme Urnengemeinschaftsstätten

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in einem Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Im Friedhof sind

- Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld sowie
- Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen eingerichtet.

Bei Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld gelten die Vorschriften des § 13a. Bei Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen werden die Grabstätten nicht gekennzeichnet.

§ 13a Gärtnergepflegtes Grabfeld

(1) Die Gemeinde Lautenbach weist auf dem Friedhof gärtnergepflegte Grabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieser Grabanlage wird nur dann vergeben, wenn der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gleichzeitig einen Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG abschließt.

Bei Verlängerung der Ruhezeit wird auch der Pflegevertrag entsprechend verlängert.

(2) In der gärtnergepflegten Grabanlage werden die in § 10 Abs. 2, Buchstabe j. aufgeführten Grabarten angeboten.

(3) Die Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung gestaltet, bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabverfügungs- bzw. Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie feststehende Grablichter, Weihwassergrabgefäße, feststehende Vasen, Schalen etc. ist nicht gestattet. Steckvasen und Kerzen, die die Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen, sind möglich.

(4) Für die parkähnliche Gestaltung ist es wichtig die Grabsteine in bestimmten Maßen zu halten. Es werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

- liegende Grabplatten und Steine: maximal 0,40 m x 0,40 m
- Grabsteine bei Urnenbestattungen: max. Breite 0,40 m, max. Höhe 1,00 m
- Grabsteine bei Sargbestattungen: max. Breite 0,50 m, max. Höhe 1,20 m.

Das Aufstellen der Grabsteine soll nicht in Reih und Glied, sondern in einer versetzten Anordnung erfolgen. Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zulässig.

Die Beauftragung und die Kosten für den Grabstein und die Beschriftung hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu tragen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit

Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Liegende Grabmale oder Abdeckungen dürfen bei Erdbestattungen maximal 60% der Grabfläche betragen. Urnengräber können zu 100% abgedeckt werden.

(3) Die Gemeinde Lautenbach stellt bei Bedarf Grabfelder für Rasengräber zur Verfügung. Diese Gräber werden von der Gemeinde Lautenbach unterhalten. Auf ihnen sind sowohl Grabsteine als auch flachliegende Grabplatten zulässig. Grabeinfassungen und eine sonstige Bepflanzung außer Rasen sind unzulässig.

(4) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen angebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a. Die Grabmale dürfen einen Sockel bis 8 cm Höhe haben.
- b. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
- c. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale

- a. aus Gips,
- b. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c. mit Farbanstrich auf Stein,
- d. mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e. mit Lichtbildern über eine Größe von 9 x 13 cm.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale
bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(7) Die Gemeinde Lautenbach kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lautenbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,85 m zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Lautenbach Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede gestalterische Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lautenbach. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde Lautenbach überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorgaben der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standfestigkeit von Grabmalanlagen) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Lautenbach auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Lautenbach nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde Lautenbach berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde Lautenbach bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch den ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Lautenbach von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Lautenbach innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde Lautenbach die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde Lautenbach bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Lautenbach. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde Lautenbach zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Lautenbach die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde Lautenbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Lautenbach in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde Lautenbach den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Zweck und Benutzung

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde Lautenbach betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde Lautenbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde Lautenbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lautenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde Lautenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 01. Juli 2003 sowie die Satzung der Gemeinde Lautenbach zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 01. Dezember 2009 außer Kraft.

Lautenbach, 04. Mai 2021



Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 04. Mai 2021



Thomas Krechtler
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren

Gebührenverzeichnis

Stand: 31. März 2021

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Befristete Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten	40,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Aschen	80,00 €
1.4	Zustimmung zur Umbettung von Aschen in Wahlgräbern	30,00 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	Personen unter 10 Jahren	485,00 €
2.12	Personen über 10 Jahren	845,00 €
2.13	Personen über 10 Jahren mit Tieferlegung	1.040,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	Urnenbeisetzung	405,00 €
2.22	Urnenbeisetzung im anonymen Sammelgrab	350,00 €
2.23	Urnenbeisetzung in der Urnenstele	405,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit	
2.31	für Personen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhezeit)	330,00 €
2.32	für Personen über 10 Jahren (25 Jahre Ruhezeit)	595,00 €
2.33	Rasenreihengrab für Personen über 10 Jahren (25 Jahre Ruhezeit) Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Reihengrab für Personen über 10 Jahren (2.32)*	720,00 €
2.34	Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	440,00 €
2.35	Urne am Baum als Reihengrab (20 Jahre Ruhezeit)**	415,00 €
2.36	Anonymes Urnenfeld (20 Jahre Ruhezeit) Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für die Urne am Baum als Reihengrab (2.35)*	100,00 €
2.37	Urne am Baum als Rasenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit) Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für die Urne am Baum als Reihengrab (2.35)*	100,00 €
2.38	Urnenstele (20 Jahre Ruhezeit)**	415,00 €
2.4	Überlassung eines Wahlgrabes für die Dauer der Ruhezeit	
2.41	Einzelwahlgrab (25 Jahre Ruhezeit)	
2.41.1	für Personen unter 10 Jahren	335,00 €
2.41.2	einfachtief	720,00 €
2.41.3	doppeltief	1.165,00 €
2.42	Einzelwahlgrab als Rasengrab (25 Jahre Ruhezeit, Zuschläge zu 2.41)	
2.42.1	einfachtief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Einzelwahlgrab einfachtief (2.41.2)*	720,00 €
2.42.2	doppeltief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Einzelwahlgrab doppeltief (2.41.3)*	720,00 €
2.43	Doppelwahlgrab (25 Jahre Ruhezeit)	
2.43.1	einfachtief	1.475,00 €
2.43.2	doppeltief	2.375,00 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
2.44	Doppelwahlgrab als Rasengrab (25 Jahre Ruhezeit, Zuschläge zu 2.43)	
2.44.1	einfachtief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Doppelwahlgrab einfachtief (2.43.1)*	1.625,00 €
2.44.2	doppeltief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Doppelwahlgrab doppeltief (2.43.2)*	1.625,00 €
2.45	Urnenwahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)	875,00 €
2.5	Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	Bei einem Wiedererwerb der unter der Ziffer 2.4 geregelten Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben.	
2.6	Vorzeitiges Abräumen	
	Werden sowohl Reihen- als auch Wahlgräber vor Beendigung der Ruhezeit abgeräumt, so fällt für jedes noch verbleibende Jahr eine jährliche Gebühr an.*	65,00 €
2.7	Benutzung der Leichenhalle	
2.71	Aussegnungshalle	360,00 €
2.72	Leichenzelle	155,00 €
2.73	Kühlkatafalk pro Tag*	34,00 €
2.8	Begräbnispersonal	
2.81	Besondere Dienstleistungen innerhalb der Dienstzeit (je angefangene Stunde)*	49,50 €
2.82	Besondere Dienstleistungen außerhalb der Dienstzeit (je angefangene Stunde)*	49,50 €

* Es ist davon auszugehen, dass diese Gebührentatbestände ab 2023 der Umsatzsteuer unterliegen. Dann gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Umsatzsteuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

**Beim gärtnerbetreuten Grabfeld ist die Grabpflegegebühr zusätzlich zu entrichten.